

## **Nichts als Lug und Trug!**

Jurastudent J hat mit Interesse im Lehrbuch gelesen, dass die „Figur des Schwindlers eine positive Färbung (in der schönen Literatur)“<sup>1</sup> habe. Auch dass die Grenzziehung zwischen strafbarem Betrug und nichtstrafbarer Geschäftstüchtigkeit problematisch sei<sup>2</sup>, überzeugt ihn sofort. Er beschließt, sein karges Einkommen mit Hilfe des im Studium Erfahrenen aufzubessern.

Die erste Gelegenheit bietet sich ihm, als er auf dem Weg von der U-Bahn-Station zum Hörsaalgebäude einen der selten gewordenen 500-Euro-Scheine findet, aufhebt und einsteckt. Um bei den von ihm geplanten Einkäufen nicht zu sehr aufzufallen, geht er zu seiner Sparkasse S und bittet den Bankangestellten B, ihm den „von seinem Opa geschenkten“ Schein in zehn 50-Euro-Scheine zu wechseln. B hat zwar Zweifel, wie genau J an den Schein gekommen ist, kommt aber der Bitte des J nach.

Mit dem ersten 50-Euro-Schein will J bei der SB-Tankstelle des T einkaufen. Dabei hat er allerdings nicht Benzin, das er sich umsonst „besorgen“ will, als Kaufobjekt im Sinn, sondern eine Flasche Champagner, mit der er seine „Geschäftstüchtigkeit“ mit Freunden feiern will. Von einem Freund hatte er erfahren, dass die Videoanlage, mit der normalerweise die Tanksäulen überwacht werden, defekt ist. Daher fährt er an eine vom Kassenraum aus nicht einsehbare Tanksäule, füllt den Tank (mit Benzin im Wert von 58 €), fährt den Wagen vor die Eingangstür des Kassen- und Geschäftsraums und geht hinein.

Nachdem er sich über das Angebot an Schaumweinen informiert hat, nimmt er eine in einem Karton verpackte Flasche des sehr preiswerten Sekts „Fürst von Rautenei“ (Preis: 2,82 €) an sich und tauscht diese Flasche gegen eine Flasche Champagner der Marke „Moët & Chanson“ (Preis: 149,00 €) aus. Mit diesem Karton und zwei Tüten Kartoffelchips zu je 1,85 € geht er zur Kasse und legt alles auf die Theke. A, der Tankstellenangestellte, schaut kurz aus dem Fenster, sieht den Wagen des J vor der Tür, scannt die Barcodes von Sekt und Chips ein und fordert 6,52 €, die J mit einem der 50-Euro-Scheine bezahlt, um dann stolz den Kassenraum zu verlassen.

Weil alles so glatt ging, will J jetzt im großen Stil Geld verdienen. Nachdem er in der Lokalzeitung „Mein Echo“ eine ganze Seite mit Anzeigen gesehen hat, in denen die Leser gebeten wurden, die örtlichen Händler zu unterstützen, schickt er 30 größeren Ladenbesitzern ein „Angebot“ zu einer solchen Annonce auch im Internet, das dem äußeren Anschein nach aber wie eine Rechnung (über die schon erfolgte Anzeige in der Zeitung) aussieht, mit der die Zahlung von 200 € gefordert wird. Nur im Kleingedruckten steht, dass es sich um ein Angebot handelt und dass die 200 € nur bei Annahme des Angebots fällig werden. Von 22 Ladenbesitzern wurden ihm je 200 € für die „Annonce im Mein-Echo“ überwiesen.

**Aufgabe 1: Prüfen Sie die Strafbarkeit von J nach dem StGB. Nicht zu prüfen sind Urkundsdelikte und § 261 StGB.**

**Aufgabe 2: Erklären Sie auf ca. 4 Seiten den sogenannten „viktimodogmatischen“ Ansatz im (Betrugs-) Strafrecht und nehmen Sie auf der Grundlage dazu gelesener Primärliteratur Stellung zu den strafrechtsdogmatischen Fragen, die dieser Ansatz aufwirft.**

<sup>1</sup> Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht BT, 3. Aufl., 2015, S. 594.

<sup>2</sup> A.a.O., S. 596.

### **Bearbeitungsvermerk:**

Die Bearbeitung von Aufgabe 1 fließt zu 70 % in die Benotung ein, die Bearbeitung von Aufgabe 2 fließt zu 30 % in die Benotung ein.

Die Arbeit soll nicht mehr als 20 Seiten aufweisen. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm zu lassen, oben, unten und auf der rechten Seite muss der Abstand mindestens 1,5 cm betragen. Die Schriftgröße hat 12 pt zu betragen, es ist eine Standardschriftart (z.B. Times New Roman) zu verwenden. Es ist ein 1,5-zeiliger Zeilenabstand einzustellen. Beachten Sie für Formalia und Zitier-technik den „Leitfaden zur Erstellung studentischer Hausarbeiten“ (Download auf der Homepage des Fachbereichs: <https://www.jura.uni-frankfurt.de/49827945/Erstellung-von-Hausarbeiten---Leitfaden-fuer-Studierende-FB01.pdf>).

**Die Abgabemodalitäten können – coronabedingt – noch nicht endgültig mitgeteilt werden. Abgabetermin ist jedenfalls Montag, der 2. November 2020. Bitte achten Sie auf aktualisierte Mitteilungen auf der Homepage der Professur und auf OLAT.**

**Wenn das möglich sein wird (s.o.), muss die Abgabe der Arbeit bis spätestens 2. November 2020 zwischen 10:00 und 14:00 Uhr im Sekretariat der Professur (RuW 4.134) erfolgen.**

Bei Postversand muss die Arbeit bereits an diesem Tag bis 12:00 Uhr in der Poststelle der Universität eingegangen sein. (**Achtung:** Auf den Poststempel kommt es nicht an, das Risiko für Verspätungen auf dem Postweg trägt der Absender. Der Poststempel: 2. November 2020 zählt nicht!)

Zusätzlich ist, ebenfalls bis zum 2. November 2020 (24:00 Uhr), ein identisches **elektronisches Exemplar** des Bearbeitungstextes (also ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung) als Word-Dokument über das **E-Center** (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/43230317/E-Center>) für die Plagiatskontrolle hochzuladen. (**Achtung:** Hierfür benötigen Sie einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums.)